

Amtliche Bekanntmachung

Archivbenutzungssatzung der Gemeinde Unterreit

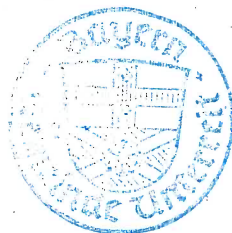
Der Gemeinderat Unterreit hat am 01.09.2026 eine Archivbenutzungssatzung erlassen.

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Die Satzung liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus in Unterreit (Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Gars a.Inn, Rathaus, Hauptstr. 3 (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht aus. Ebenso kann sie auf der Homepage unter www.gars.de eingesehen werden.

Unterreit, den 30.09.2026
Gemeinde Unterreit


Moosmeier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Anschlag an den Gemeindetafeln	Datum	Handzeichen
Veröffentlicht am	01.10.2026	
Homepage eingestellt	01.10.2026	
Abzunehmen am	19.10.2026	
Abgenommen am		

Archivbenutzungssatzung der Gemeinde Unterreit

vom 01.09.2026

Die Gemeinde Unterreit erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WFK) folgende

Satzung

über die Benutzung des Gemeindearchivs:

§1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Gemeinde Unterreit unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzer bereitzustellen und auszuwerten. Es hat ferner die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Gemeindedrucksachen zu verwahren, sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv kann auch Sammlungen und Unterlagen von Privatpersonen aufnehmen.
Das Archiv sammelt gleichzeitig für die Geschichte und Gegenwart des Gemeindebereiches bedeutsame Dokumentationsunterlagen.

§2

Benutzung des Archivs

- (1) Die Gemeinde kann solche Personen, die einen der oben genannten Zwecke oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Einsicht in die Archivakten gewähren.
Voraussetzung ist, dass sich die Benutzer ausweisen und die Archivbenutzungssatzung einhalten.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten:
 1. Auskunft und Beratung durch Gemeindebedienstete und Archivar
 2. Einsichtnahme in das Archivgut.
- (3) Die Benutzung kann erfolgen:
 1. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 2. für wissenschaftliche Forschungen
 3. für Erschließung der Heimatgeschichte
 4. für private Zwecke.
- (4) Art. 10 und 11 des Bayerischen Archivgesetzes gelten entsprechend.

§3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs erfolgt auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages. Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen. Darin sind Zweck und Gegenstand im Einzelnen anzugeben und näher zu erläutern.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:
1. das Wohl der Gemeinde Unterreit verletzt werden könnte
 2. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
 3. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
 4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
 5. die Archivalien durch Dienststellen der Gemeindeverwaltung benötigt werden.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung des Archivgutes

Das Archivgut kann nur nach vorheriger Absprache im Rathaus Gars a.Inn oder Rathaus Unterreit eingesehen und benutzt werden.

§ 5 Vorlage des Archivgut

Archivgut wird grundsätzlich nur in den Räumen der Rathäuser und in Anwesenheit eines Gemeindebeauftragten vorgelegt. Ausleihe von Archivgut außer Haus ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Benutzung oder Ausleihe durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglicht werden.

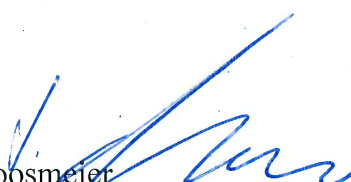
§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes. Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Archivbenutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterreit, den 02.09.2026
Gemeinde Unterreit


Moosmeier
Erster Bürgermeister